



Landratsamt Ludwigsburg

Fachbereich Wald

Stand 09/2023

Merkblatt für den Erwerb und die Aufarbeitung von Flächenlosen mit liegendem Holz und Brennholz frei Waldstraße

1. Allgemeine Information

Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Der Fachbereich Wald des Landratsamtes legt deshalb besonderen Wert auf sicheres und umweltgerechtes Arbeiten. Im Folgenden werden die für Sie wichtigsten Bestimmungen und Anforderungen des Forstbetriebes, zusammenfassend u. a. nach den Zertifizierungsrichtlinien (der Kommunalwald im Landkreis ist nach PEFC zertifiziert), erläutert.

Die aufgeführten Regelungen sind für Sie als Brennholz-Selbstwerber verpflichtend. Bei Nichteinhalten behält sich der Verkäufer den künftigen Ausschluss des Käufers vor.

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Kaufvertrags.

Der Kaufvertrag kommt bei Bestellung mittels Unterschrift zu Stande, bei Meistgebotsterminen mit Erteilung des Zuschlages.

Mit Bereitstellung des Holzes geht die Gefahr des Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Die Bereitstellung erfolgt über Mittelung durch den Verkäufer bzw. über Zuschlagserteilung bei Meistgebotsterminen.

Die Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes darf erst nach vollständiger Zahlung begonnen werden. Das Merkblatt, die Rechnung und ein Zahlungsbeleg sind während der Aufarbeitung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. *Das Holz darf nicht weiterveräußert werden und ist für den privaten Gebrauch bestimmt.*

Sofern eine Aufarbeitung des Holzes im Wald vorgesehen ist, sind die folgenden Punkte 2 und 3 für jedermann bindend. Gewerbliche Selbstwerber müssen zusätzlich ein von PEFC anerkanntes Dienstleistungszertifikat vorweisen. Bei Aufarbeitung außerhalb Wald wird die Einhaltung der genannten Regelungen dringend empfohlen. Unter den Begriff „Aufarbeitung“ fällt jegliche Zerkleinerung des Holzes.

2. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Es sind die Unfallverhütungsvorschriften „Forsten“ einzuhalten. Diese ist im Internet abrufbar z.B. unter <http://www.ukbw.de>

Für die **Aufarbeitung von liegenden Flächenlosen und an die Waldstraße gerücktem Brennholz** muss derjenige, der das Holz aufarbeitet **die Sachkunde (Besuch eines Motorsägenlehrgangs) nachweisen**. Bei der Aufarbeitung ist der Sachkundenachweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Schiller Volkshochschule bietet Motorsägenlehrgänge an. Nähere Infos erhalten Sie unter Tel.: 07141/144-42051.

Ab 01.01.2016 muss die Ausbildung dem Modul A der DGUV-Info 214-059 entsprechen (zweitägiger Kurs). Davor absolvierte eintägige Kurse werden akzeptiert, sofern auf der Teilnahmebescheinigung die Lehrgangsinhalte vermerkt sind.

Motorsägearbeit ist nur für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt. **Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus einem Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhen, Schnitenschutzhose und Sicherheitsschuhen mit Schnitenschutz, zu tragen.** Alleinarbeit ist verboten. Die mitarbeitende zweite Person sollte in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden, z.B. zuvor markanten Treffpunkt überlegen, Fahrzeug gut sichtbar abstellen. Rufnummer für den Notfall ist die **112**.

3. Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit FPA anerkannt sind. Es sind ausschließlich **Sonderkraftstoffe**, sowie **biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle** und Hydraulikflüssigkeiten zu verwenden. Seilwinden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Forstrevierleiters eingesetzt werden.

4. Fahren im Wald

Für die Aufarbeitung des Flächenloses dürfen nur Fahrwege (max. 30 km/h), Maschinenwege und Rückegassen im dafür notwendigen Umfang befahren werden. Das Befahren des Waldes abseits von Wegen ist verboten (Ordnungswidrigkeit nach § 84 Abs. 2 LWaldG). Das Befahren von unbefestigten Wegen darf nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen. Es gilt ein Grenzwert von 40cm maximal tolerierbare Fahrspurtiefe in der Rückegasse. Besteht die Gefahr, dass bei Fortsetzung der Arbeit der Grenzwert überschritten wird, müssen die Arbeiten eingestellt werden.

Sofern der Grenzwert nicht eingehalten oder die Bestandsfläche abseits der Rückegassen befahren wird, wird zusätzlich Schadenersatz in Höhe von pauschal **€ 250,00** erhoben.

5. Aufarbeitung und Abtransport des Holzes

- Die Aufarbeitung und Abfuhr an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist untersagt.
- Die bei Brennholz auf der Stirnseite angeschriebene Losnummer muss bis zum Ende der Aufarbeitung im Wald verbleiben. Das gleiche gilt bei Flächenlosen für die Nummernpfosten.
- Die Weitergabe des Flächenloses an Dritte bedarf der Zustimmung des zuständigen Forstrevierleiters.
- Flächenlose und Brennholz lang dürfen im Wald nur in der Zeit vom 01.10. bis zum **30.04.** aufgearbeitet werden. Abweichungen von dieser Frist werden im Kaufvertrag vermerkt. Holz, das über die Frist hinaus nicht abfuhrfertig aufgearbeitet ist, fällt an den Waldbesitzer zurück und kann anderweitig abgegeben werden. Der Käufer hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Kaufpreiserückstattung.
- Personen, die durch den Fachbereich Wald des Landratsamtes vom Holzverkauf ausgeschlossen wurden, sind auch im Auftrag eines anderen Käufers nicht befugt, Holz aufzuarbeiten oder abzufahren.
- Es dürfen keine stehenden Bäume genutzt werden. Gleiches gilt auch für Bäume, die nach dem Kauf durch Sturm o.ä. umgefallen sind.
- Es darf nur frisches Holz aufgearbeitet werden. Stehendes oder liegendes Totholz ist aus Gründen des Artenschutzes zu erhalten. Darunter fallen auch sogenannte Dürrständer.
- Wege, Gräben und Böschungen sind von Holz, Reisig und Sägemehl wieder frei zu räumen.
- Mit Beginn der Aufarbeitung geht die Haftung (Verkehrssicherung) für das gelagerte Holz auf den Käufer über. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass von den Stämmen des Restpolters (Brennholz lang/ Brenn-Schichtholz) keine Gefahren ausgehen.
- Das aufgearbeitete Brennholz ist zügig nach Beendigung der Aufarbeitung aus dem Wald abzufahren. Eine zeitnahe Abfuhr des Holzes mindert das Risiko zunehmender Brennholzdiebstähle im Wald. Die längerfristige Lagerung von Brennholz im Wald ist nicht die Regel und ist im Ausnahmefall mit dem zuständigen Forstrevierleiter abzustimmen.

6. Holzlagerung

Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist mit gelagertem Holz einen Abstand von 1 Meter zum Fahrbahnrand einzuhalten. Gräben müssen freigehalten werden. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Die Abdeckung des Holzes ist grundsätzlich untersagt. Von dem aufbereiteten, im Wald zwischengelagerten Holz, darf keine Gefahr ausgehen.

7. Haftung

Der Flächenlos-/Brennholzkäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für die fahrlässig oder vorsätzlich am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

Der Waldbesitzer haftet nicht für walddtypische Gefahren. Hierzu zählt auch die mögliche Beeinträchtigung durch die Raupenhaare des Eichenprozessionsspinners, der in den Wäldern des Landkreises Ludwigsburg natürlich vorkommt. Der Waldbesitzer übernimmt keine Gewähr dafür, dass vom Brennholz keine Beeinträchtigungen durch anhaftende Raupenhaare ausgehen. Möglicherweise befallenes Brennholz wird vom Verkäufer nicht zurück genommen.